

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XXXIII.

Bern, den 19. Oktob. 1799. (28. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 11. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Mittelholzers Gutachten.)

Die Commission, welcher zwar die Beherrschung des ministeriellen Gerichts sowohl, als jene des Vollziehungsdirektoriums hätte hinreichend können, dem Senat die Annahme des Beschlusses des großen Raths um so mehr anzurathen, als zwischen der Regierung und der Gemeinde Zug gar kein Streit mehr obwaltet, hat zu mehrerer Beruhigung die Abgeordneten selbst, auch ihre Rechnungen und Protokolle, welche dieselbe bei sich führten, einberufen, dieselben mündlich angehört, und die schriftlichen Titel eingesehen, woraus sich ergeben, daß die in der Frage liegenden Allmenden, Walder, Kapitalien, Zölle &c. von jeher ausschließlich der Stadtgemeinde Zug vor den auffern drei Aemtern, mit welchen sie nicht anders, als vereinigt, einen souveränen Staat bildete, zugehört haben, auch sie dieselben ausschließlich verwaltete; und daß zugleich der Ertrag theils zur städtischen Polizei und zu stadtburgerschen Bedürfnissen verwendet, theils aber unter dieselbe allein vertheilt worden.

Die Deputation fügte zur Erläuterung noch folgende, zwar in den schriftlichen Titeln enthaltenen Bemerkungen bei: Durch Verkäufung von Allmendboden, Holz aus der Stadt-Bürgerschaft zuständigen Waldern, gütige Stiftungen und Beiträge, zu denen jene zum Theil angehalten worden, die Municipal- oder Stadt-Aemter erhalten haben, ist nach und nach das Kapital angewachsen, auch von daher sind laut den Kaufbriefen von Klöstern, Herrschaften oder Gerichtsherrn einige Feodalgefälle und niedere Gerichtsherrlichkeiten zu Handen der Stadtburgerschaft erkaufst, und einzig von der selben ausschließlich besessen, benutzt und ver-

waltet worden. Nimmt die Regierung der Stadtgemeinde Zug diese Besitzungen hinweg, so ist sie gewiß die einzige Gemeinde in Helvetien, (besonders die einzige Stadtgemeinde)

die keine Gemeingüter mehr besitzt, da die Regierung doch zu verschiedenen malen, zu allgemeiner Beruhigung, die Unverzweigbarkeit und Unantastbarkeit derselben so heilig versichert hat.

Ein Mitglied der Commission machte hierüber die sehr auffallende Bemerkung, daß unter andern Besitzungen, die Stadt Zug Land- und Obervogtmäter nacher Hauenberg, Nahm, Risch, Walchwil, Steinhausen, und daher einschlagende Rechte und Einkünfte besessen habe, welche beim ersten Ansehen nicht wohl anders, als Souveränitätsrechte und Einkünften, die dem Staat anheimgefallen wären, könnten betrachtet werden.

Allein, auch dieses Mitglied, so wie alle übrigen, sind durch den 3. Art. des Gesetzes vom 3. Apr. 1799, zu Gunsten der Stadtgemeinde Zug, erbaut, indem derselbe die Güter, welche ganzen souveränen Völkerschaften vor der Vereinigung Helvetiens gehörten, als Nationalgut erklärt; hingegen jene, welche einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben, davon ausnimmt.

Um der Sache selbst willen kann Euch, BB. Senatoren, aus den angeführten Gründen die Commission anders nicht, als die Annahme des Beschlusses anrathen. Auch die Abfassung des Beschlusses konnte der Commission nicht hinzlanglicher Grund, die Verwerfung anzutragen, seyn, indem derselbe für die, die er angeht, deutlich und bestimmt ist, und es der Commission einigermassen ungerecht vorkommt, die Abgeordneten und die Gemeinde Zug selbst, noch länger im Ungewissen und auf Kosten zu lassen, indem dieselbe wegen dieser langwierigen und genauen Untersuchung schon einen ganzen Monat damit zugebracht haben.

Rubli kann nicht ohne Mühe zur Annahme stimmen. Die Ansprüche der Verwaltungskammer von Waldstätten sind ihm nicht klar. — Der Kanton Zug hatte ehevor ganz eigene Abtheilungen und verschiedene Gemeindräthe; die Stadt Zug hatte ausschließliche Oberbogteien. — Der 3. Art. des Gesetzes vom 3. April ist indes, was ihn eigentlich zur Annahme bestimmt; denn wirklich war Zug für sich allein nie souverain, sondern nur gemeinschaftlich mit Eggeri, Baar und Menzigen.

Lüthi v. Sol. nimmt mit Freuden den Beschluss an, der der Gemeinde Zug ihr Eigenthum sichert. Nur die Redaktion des Beschlusses könnte Bedenken dagegen erwecken; er liebt die motivirten Tagesordnungen auch nicht: in des hier schlug der große Rath diesen Weg ein, weil das Direktorium aus unnöthiger Uenglichkeit die nicht streitige Sache an die Gesetzgebung wies — eine Uenglichkeit, von der zu wünschen wäre, daß das Direktorium solche in wichtigeren Sachen, die eher vor uns gehörten, besasse.

Der Beschluss wird angenommen.

Rubli, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Eure Commission hat den Beschluss des gr. Raths vom 5ten dieß, die Agenten betreffend, untersucht, und findet die darin enthaltenen Erwagungsgründe! zum voraus aber die dritte Erwagung sehr richtig und wichtig; über den iten §, da es heißt: die Agenten so wie auch derselben Gehülfen sollen in Zukunft aus der Zahl der Munizipalbeamten genommen werden, bemerkt die Commission, daß einerseits laut dem 103. § der Constitution, dem Unter- oder Distriktsstatthalter das Recht zustehe, sich einen Agenten zu ernennen, durch solchen Beschluss wird ihm dieses Ernennungsrecht auch nicht benommen, sondern nur um des allgemeinen Bestens willen er angewiesen, den Agenten aus den Munizipalen zu ernennen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wem, und inwiefern ist die Zürcherische Interims-Regierung für ihre Verrichtungen verantwortlich?

Man fragte die Glieder derselben in dem

aus Auftrag des helv. Direktoriums mit ihnen aufgenommenen Prakognitionsverhör: „Ob sie sich verpflichtet glauben, der helvet. Nation über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen?“ — Was versteht man hier unter der helvetischen Nation? Ich denke wohl die helvetische Regierung, ungeachtet der Sprung von der helvetischen Nation zum helvetischen Direktorium, welches nichts weniger als unmittelbar von der helvetischen Nation erwählt wird, mithin dieselbe im eigentlichen Sinn auch nicht repräsentiren kann, doch in etwas stark ist. Eine andere Bedeutung kann man indessen dem Wort Nation hier nicht wohl beilegen, weil es einerseits noch in die Frage käme, ob die ganze helvetische Nation als solche über die Verwaltung eines für gewisse Zeit von ihr abgerissnen, und durch Militärgewalt getrennten Theils nur einmal Rechenschaft fodern könnte, oder ob dieses Recht nicht vielmehr ausschliessend dem abgerissenen, und nothgedrungenweise während dieser Zeit besonders verwalteten Theil der Nation zustehe? — und anderseits, weil, wenn man auch der ganzen Nation die Ausübung dieses Rechts zugestehen wollte, sie schwerlich im Stand wäre, dasselbe ohne gänzliche Vorbeigehung der Constitution gehörig auszuüben. Wir bleiben also dabei stehen, daß es die helvetische Regierung sei, welche von der Zürcherischen Interims-Regierung Rechenschaft fodern wolle, und werden nun untersuchen, inwiefern sie dies gesetzterweise könne?

Hat die ganze Nation kein offenbares und unwidersprechliches Recht auf etwas, so kann eine öffentliche Autorität, welche dieselbe nur höchst indirekt und unvollkommen repräsentirt, es in dieser Beziehung gewiß noch weit weniger haben. Die Anwendung von diesem Satz ist leicht, und es fragt sich nur noch, ob diese Autorität als solche nicht besondere Rechte habe, welche die ganze Nation nicht hat, und auch nicht ausüben könnte? — Ich glaube zwar allerdings, ja! nur ist es in diesem Fall gut, die Begriffe wohl zu sondern, und nicht durch einander zu werfen, damit nicht die einfache Beziehung einer Regierungsstelle zur andern mitunter als ein Majestätsverbrechen gegen die Nation angesehen und behandelt werde. — Die Frage beschränkt sich also einfacherweise dahin: inwiefern kann das helvetische Direk-

torium als erste Regierungsstelle der Republik, von der Zürcherischen Interims-Regierung Rechenschaft fordern? Diese Frage, so gestellt, dürfte nicht schwer zu beantworten seyn. Unstreitig bedarf das Direktorium einer genauen Kenntniß von der dermaligen Lage des Kantons Zürich, mithin von allen wichtigen, durch die Interims-Regierung getroffenen Verfugungen, um nun auch seinerseits alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßregeln nehmen zu können.

So weit geht das Recht, von der Interims-Regierung Rechenschaft zu fordern, allerdings, aber auch nicht weiter. In der That ließ das Dir. sich keine Nachlässigkeit in dieser Rücksicht zu Schulden kommen; denn schon am Abend des nemlichen Tages, an welchem die fränkischen Truppen von der Stadt Zürich wieder Besitz genommen hatten, wurden die Mitglieder der Interims-Regierung durch seine Kommissarien zusammenberufen, und ihnen im Namen der helvetischen Regierung ein genauer Etat der noch vorrathigen Weine, Früchte und Gelder abgesodert. — Man verlangte zugleich auch den Etat desjenigen, welche beim Einmarsch der östreichischen Truppen vorhanden gewesen war, und mithin in direkte Rechnung von der ökonomischen Verwaltung der Interims-Regierung, wozu sich diese sogleich bereitwillig fand. Die beiden Etats wurden auf der Stelle abgefaßt und eingegeben. Einige Tage nachher trugen die Regierungskommissarien bei der ersten Sitzung der wieder konstituierten Verwaltungskammer, den anwesenden Mitgliedern der Interims-Regierung zu Handen dieser letztern auf, dem Direktorium schriftliche Rechenschaft ihrer Entstehung und von ihren Verrichtungen überhaupt abzulegen; auch diesem Auftrag entsprach man mit möglichster Beförderung, und in soweit hatte das Direktorium nichts als seine Pflicht gethan, hätte sich aber auch damit vollkommen begnügen können. Allein, ohne die abgesoderte Piece noch erhalten zu haben, geht es in seinen Maßregeln einen starken Schritt weiter, und leitet gegen die Mitglieder der Interims-Regierung im Bezug auf einen einzelnen Punkt ihrer Verwaltung, über welchen man nicht einmal spezielle Auskunft oder Erläuterung von ihnen verlangt hatte, einen förmlichen Kriminalprozeß ein. Ich habe mich schon in einem vorhergehenden Aufsatz über die Form

erklärt, welche man allenfalls bei Auhebung eines solchen Prozesses, als die einzige passende hätte beobachten sollen. — Nun noch ein paar Worte über die Sache selbst.

Mir dünkt, das Direktorium hätte sich um so eher begnügen dürfen, für einmal blos nähere Auskunft über diesen oder jeden andern Punkt der Interims-Verwaltung zu verlangen, 1) weil es nach meiner Ueberzeugung kein Recht hat, weiter zu gehen; 2) weil es wirklich diesen Weg über andere Punkte eingeschlagen hatte, und auf jeden Fall auch hier hätte versuchen sollen, da noch alle Glieder der Interims-Regierung gegenwärtig waren, und ihrerseits jeder Verfugung ruhig entgegen sahen, also billig erwarten durften, daß man erst die schonendern Mittel gegen sie gebrauchen würde; und endlich 3) weil es gegen andere Interims-Behörden, wie z. B. das hiesige Appellations- und Kriminal-, und das Amts- oder Unter-Civilgericht sich nicht einmal den mindesten Vorbehalt mache, sondern ihnen, bei förmlich erfolgter Auflösung, für ihre Interims-Bemühung ausdrücklich danken ließ, und durch ein so auffallend entgegengesetztes Benehmen eine ziemliche Inkonsistenz verrieth. Ich bin zwar weit entfernt, untergeordnete Stellen mit in den Prozeß der Interims-Regierung verwickeln zu wollen; ich glaube vielmehr versichern zu dürfen, daß diese es sich zur Freude machen würde, ihnen den gebührenden Dank für ihre Bereitwilligkeit dadurch zu bezeugen, daß sie die ganze Verantwortlichkeit allein auf sich nähme; allein es sind doch in Theist nur zwei einzige Fälle möglich.

(Der Beschuß folgt.)

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik für das Jahr 1799.

(Fortsetzung.)

V.

Wahlversammlung des Kantons Bern.

Präsident: Joh. Schnell, Distriktsstatthalter, von Burgdorf.

Stimmacräher: Joseph Howard von Wengi; Joh. Meyer v. Kirchdorf; Benedict Freiburgshaus von Neuenegg; Sam. Dätwyler von Stengelbach.